



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

gemäß Verteiler

nur per Mail

Informationen zum Inkrafttreten des europarechtlichen Verbots der Verwendung von Blei in Schrotmunition in und in der Nähe von Feuchtgebieten

Änderung der REACH- Verordnung vom 25. Januar 2021

Das Verschießen von bleihaltiger Schrotmunition mit einer Bleikonzentration (angegeben als Metall) von mindestens 1 % des Gewichts in Feuchtgebieten sowie in einer 100 Meter großen Pufferzone im Umkreis von Feuchtgebieten bzw. das Mitführen solcher Schrotmunition während des Schießens in Feuchtgebieten oder auf dem Weg zum Schießen in Feuchtgebieten ist seit dem 16. Februar 2023 in allen EU-Mitgliedstaaten verboten. Dies gilt aufgrund einer Änderung der REACH-Verordnung vom 25. Januar 2021 (*Verordnung (EU) 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend bleihaltiger Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten*).

Das aktuelle Verbot betrifft ausschließlich die Verwendung von Bleischrot in Feuchtgebieten (nebst Pufferzone). In der ursprünglichen Fassung der REACH-Änderungsverordnung war noch unzutreffend von Bleimunition die Rede. Am 22. April 2021 wurde eine Korrekturfassung veröffentlicht, welche die Bezeichnungen in der deutschen Fassung bereinigt.

08 . Mai 2023

Zeichen: 51.2 - 65009

bearbeitet von Frau Kriebel

Tel.: +49 391 567- 3446

E-Mail:
margitta.kriebel@mw.sachsen-
anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<https://lsaur1.de/MWLDatenschutz>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-0
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mwl.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Da es sich um eine EU-Verordnung gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV handelt, gelten die Vorgaben unmittelbar, d.h. nationale bzw. innerstaatliche Rechtssetzungsakte der Mitgliedstaaten sind nicht erforderlich.

Seit dem 16. Februar 2023 besteht somit das Verbot auch in Sachsen-Anhalt, in oder im Umkreis von 100 m von „Feuchtgebieten“, folgende Handlungen vorzunehmen:

- a) Verschießen von Schrotmunition mit einer Bleikonzentration (angegeben als Metall) von mind. 1 % des Gewichts
- b) Mitführen solcher Schrotmunition während des Schießens in Feuchtgebieten oder auf dem Weg zum Schießen in Feuchtgebieten

Dieses europarechtliche Verbot geht über das bereits bestehende Verbot gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 LJagdG, die Jagd auf Wasserwild mittels Bleischrot an und auf Gewässern auszuüben, hinaus und ist als vorrangige Rechtsvorschrift zu beachten.

In den Eigenjagdbezirken des Landesforstbetriebes besteht bereits ein gänzlich Verbot für die Verwendung bleihaltiger Munition (Jagdnutzungsanweisung, Erlass des MULE vom 1.4.2020).

Auch auf den Landesflächen im NP Harz wird nur bleifreie Munition verwendet.

Feuchtgebiete

Für die Bestimmung von Feuchtgebieten wird gemäß Erwägungsgrund Nr. 24 der Verordnung (EU) 2021/57 die **Definition „Feuchtgebiete“**, des am 2. Februar 1971 in Ramsar unterzeichneten Übereinkommens über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Übereinkommen Ramsar), herangezogen.

„Feuchtgebiete im Sinne dieses Übereinkommens sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfbereiche oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind und aus Süß-, Brack- oder Salzwasser bestehen, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.“

Hierzu ist bereits prototypisch im Jagd-GIS eine Darstellung auf der Grundlage folgender Datensätze, jeweils versehen mit einer Pufferzone von 100 m von den äußeren Punkten eines Feuchtgebietes aus, erfolgt:

- die vom LVwA festgesetzten Überschwemmungsgebiete
- die von Feuchtgrünland dominierten Europäischen Vogelschutzgebiete (EU-SPA); hierzu gehören der Drömling, Fiener Bruch, Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg
- die Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung; hierzu gehören die Niederung der Unteren Havel/Gölper See/Schollener See, der Helmstausee Berga-Kelbra, die Aaland-Elbe-Niederung und die Elbaue Jerichow
- die Gewässerkarte Sachsen-Anhalts

Feuchtgebiete befinden sich danach bereits in 94 % der im JagdGIS erfassten Jagdreviere (Stand Februar 2023).

Das JagdGIS wird nach dem Korrekturlauf zum 15.4.2023 für die Jagdbehörden durch das LVermGeo über die bereits zur Testung vorhandenen Nutzerzugänge im Auftrag der obersten Jagdbehörde technisch frei geschaltet.

Mit der Anordnung zum Verbot durch die Jagdbehörden sind jedem Jagdausübungsberechtigten Karten bereitzustellen, auf der die Verbotszonen, einschließlich der Pufferzonen von 100 m, ersichtlich sind.

Die Darstellung der Feuchtgebietskulisse ist über die o.g. Aufzählung hinaus durch die Jagdbehörden bei bisher noch nicht festgestellten Feuchtgebieten im Sinne der o.g. Definition zu erweitern.

In diesem Fall sind dem MWL über die obere Jagdbehörde, die ergänzten Feuchtgebiete mit Pufferzone (Bezeichnung, Ortslage, kartenmäßige Darstellung) unverzüglich zuzuleiten.

Spätester Meldetermin für entsprechende Nachträge zur Feuchtgebietskulisse ist der **1.7.2023**.

Sanktionierung

Bei dem Verstoß gegen das hier aufgegriffene Verbot gemäß der VO (EU) 2021/57 handelt es sich um eine Verletzung des rechtlich geregelten Umgangs mit Munition gemäß § 17 Abs.3 Nr.

1 BJagdG. Mehrfach festgestellte Verstöße gegen das hier erläuterte Verbot durch einen Jagdberechtigten begründen Zweifel an dessen Zuverlässigkeit. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sind zu beachten.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Bundes- und Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt.

Bezüglich des Inkrafttretens des europarechtlichen Verbotes bei der Verwendung von Blei in Schrotmunition in und in der Nähe von Feuchtgebieten bitte ich um Kenntnisnahme, Beachtung und Durchsetzung sowie um Informationsweitergabe an die nachgeordneten Bereiche sowie an die Jagdausübungsberechtigten inklusive einer für den Jagdberechtigten relevanten und für ihn vor Ort exakt nachvollziehbaren Kartendarstellung durch die Jagdbehörden.

Eine Anpassung des Landesjagdgesetzes an das europarechtliche Verbot ist rechtlich nicht erforderlich, wird jedoch als deklaratorische Maßnahme im Sinne der Harmonisierung jagdrechtlicher Bestimmungen angestrebt.

Ob ein weitergehendes Verbot von Blei in Jagdmunition - d.h. auch Büchsenmunition und ohne räumliche Einschränkung auf Feuchtgebiete – aufgrund unannehmbarer Risiken erforderlich ist, wird im Rahmen eines weiteren Beschränkungsverfahrens geprüft. Wann die Europäische Kommission eine weitere Anpassung der REACH-Verordnung vorschlagen wird und in welcher konkreten Ausgestaltung ist im Augenblick noch nicht absehbar.

Dieser Erlass wurde vom MWU mitgezeichnet.

Im Auftrage



Frank Specht

Anlagen